



## **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung**

Version 1.0 - Stand 27.06.2024

**Finanzberater:** DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

## **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung**

In der Anlageberatung werden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch DONNER REUSCHEL als Finanzberater nicht berücksichtigt.

Als Privatbank stehen bei der Anlageberatung von DONNER REUSCHEL die Kundenbedürfnisse an erster Stelle. Aus diesem Grund wird das Anlageberatungsuniversum nicht vorab durch Ausschlusskriterien bei Finanzinstrumenten eingeschränkt. Vielmehr werden unsere Kunden bei jeder Anlageberatung nach ihren Anlagezielen, -kriterien und insbesondere auch ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß gesetzlichen Anforderungen befragt. Bei dieser Abfrage können verschiedene Ausprägungen der Nachhaltigkeit oder auch beliebige Kombinationen benannt werden:

- Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren. Hier können sowohl Gruppen als auch einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren in unterschiedlichster Zusammenstellung benannt werden.
- Berücksichtigung von Anlagen, die einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit in Bezug auf ökologische und/oder soziale Ziele (gem. Offenlegungsverordnung) leisten.
- Berücksichtigung von Anlagen, die einen wesentlichen positiven Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit (gem. Taxonomieverordnung) leisten.

Alle Angaben des Kunden werden dann bei jeder Anlageempfehlung individuell beachtet. Sofern Kunden das Themenfeld Nachhaltigkeit explizit abwählen, werden in der Anlageberatung auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

## Änderungshistorie

### Artikel 4 – Unternehmensbezogenes PAI-Statement als Finanzberater

Datum der Publizierung	Art	Aktualisierung	Erläuterung der Änderung
27.06.2024	Erstveröffentlichung (Ursprungsdokument)	1	Umsetzung der Vorgaben gemäß § 4 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation). Aufteilung des bisherigen gemeinsamen Dokuments nach Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater. Übernahme des Inhalts für Finanzberater aus dem bisherigen gemeinsamen Dokument.  Stand: 27.06.2024